

Weitergehende und neue Potenzen zum Schutze unserer Volkswirtschaft ergeben sich vor allem auch aus den veränderten Straftatbeständen der Landesverratsverbrechen, auf die ich bereits ausführlich eingegangen bin.

So wird insbesondere mit den Tatbeständen der Spionage auch der Schutz volkswirtschaftlicher sowie wissenschaftlich-technischer Geheimnisse vor Verrat gewährleistet.

Ich wiederhole noch einmal:

Der vorsätzliche Verrat, die vorsätzliche unbefugte Preisgabe dieser Geheimnisse zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an Konzerne, deren Verbände bzw. Vertreter kann künftig als Spionage verfolgt werden, ohne daß der Nachweis erbracht werden muß, daß diese eine gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtete Tätigkeit durchführen.

Von dieser Möglichkeit ist besonders dann Gebrauch zu machen, wenn Bürger unseres Staates ihre Vertrauensstellung zum Sammeln bzw. Verraten volkswirtschaftlicher Geheimnisse mißbrauchen, auch wenn sie dabei vorrangig die verbrecherische Befriedigung eigener materieller Vorteile und Bereicherungsabsichten anstreben, es sich also um käufliche, demoralisierte Elemente handelt.

Haben sie sich zum Zwecke der Sammlung oder des Verrates bzw. der Auslieferung wirtschaftlicher Geheimnisse zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik durch Konzernvertreter anwerben lassen, so sind sie wegen Spionage gemäß § 98 StGB strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.